

Der Perimeter nach St. Gallischem Recht [Schluss]

Autor(en): **Elser, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **32 (1916)**

Heft 50

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Perimeter nach st. gallischem Recht.

Auszug aus der Veröffentlichung von Herrn Dr. jur. F. Elfer, Sekretär des st. gallischen kantonalen Baudepartementes.

(Schluß.)

c) Weiterziehung des regierungsrätlichen Rekursentscheidendes. Gemäß Art. 37 des Straßengesetzes entscheidet der Regierungsrat in Perimeterrekursen endgültig. Es ist klar, daß diese Vorschrift nur Bedeutung hat für die st. gallische Rechtsprechung, nicht aber auch für diejenige des Bundes.

Es besteht deshalb kein Zweifel, daß Perimeterrekursentscheide des Regierungsrates gemäß Artikel 175 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege im Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weitergezogen werden können. In diesem Rekurs muß eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte geltend gemacht werden. Regelmäßig wird nur eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung) in Betracht fallen, indem dem Regierungsrat Willkür in der Umgrenzung des beteiligten Gebietes oder eine sonstige willkürliche Gesetzesanwendung vorgeworfen wird. Der staatsrechtliche Rekurs muß, damit das Bundesgericht auf denselben eintritt, innert der Frist von sechzig Tagen, von der Eröffnung des regierungsrätlichen Rekursentscheidendes an gerechnet, dem Gericht, dessen Kanzlei oder einer schweizerischen Poststelle eingereicht sein.

Während die Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegen regierungsrätliche Perimeterentscheide ohne weiteres feststeht, ergeben sich Zweifel darüber, ob dieselben auch an den Großen Rat weitergezogen werden können. Der Wortlaut von Artikel 37 des Straßengesetzes spricht für Verneinung dieser Frage. Zum gleichen Resultat führt die Erwägung, daß nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung der Große Rat vornehmlich die gesetzgebende und der Regierungsrat die vollziehende Behörde ist und daß, wenn nicht Ausnahmen von dieser Regel ausdrücklich festgelegt sind, von derselben nicht abgewichen werden darf, somit Verwaltungsanordnungen und Administrativverfügungen des Regierungsrates nicht an den Großen Rat weitergezogen werden können. Für den konkreten Fall muß dies umso eher anerkannt werden, als das Gesetz den Regierungsrat noch ausdrücklich als die endgültig entscheidende Instanz bezeichnet. Die Praxis des Großen Rates weicht indessen von dieser Auffassung, die jeweils auch vom Regierungsrat vertreten wird, teilweise ab. Schon mehrmals hat derselbe sich nämlich als kompetent erklärt, auf an ihn gerichtete Rekursbeschwerden gegen Perimeterentscheide des Regierungsrates dann einzutreten, wenn dieselben eine offenbare Verletzung gesetzlicher Bestimmungen und die Überschreitung der Kompetenz zum Gegenstande haben, mit andern Worten, wenn Ungleichheit und Willkür behauptet wird. „Entscheidend für die Zuständigkeit des Großen Rates bleibt immer die Frage, ob die Zweckmäßigkeit und Billigkeit, die richtige Würdigung örtlicher Verhältnisse im Beschlusse des Regierungsrates, worüber der letztere endgültig entscheidet, angefochten wird, oder ob Gesetzesverletzung, Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz und willkürliche Anwendung oder Nichtanwendung des letztern behauptet wird. Die dem Großen Rate obliegende Ordnung und Aufsicht über die gesamte Landesverwaltung erhelft, den Beschwerden über willkürliche Administrativentscheide Gehör zu schenken.“ Der Große Rat leitet seine Kompetenz jeweils aus Artikel 55 der Kantonsverfassung her, der bestimmt, daß der Große Rat die gesamte Landesverwaltung ordne und beaufsichtige und die darauf bezüglichen Verfügungen treffe. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß ein Weiterzug der regierungsrätlichen Perimeter-Rekursentscheide an den

Großen Rat, in dem Sinne, wie dieser denselben als zulässig erklärt, auch vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus durchaus entbehrlich erscheint. Denn unter den ganz gleichen Voraussetzungen, unter denen der Große Rat eine Kassationsbeschwerde entgegennimmt, ist ja auch der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zulässig.

Die Unmöglichkeit des Weiterzuges von regierungsrätlichen Perimeterentscheiden an den Richter ist unbestritten.

3. Die Kostenverteilung.

a) Kostenverlegungs-Verfahren. Nachdem das Perimeterumgrenzungs-Verfahren abgeschlossen ist, set es, daß das Einspracherrecht innert nützlicher Frist nicht benützt wurde, set es, daß allfällige Rekurse entschieden sind, wird der dem Gesamtperimeter zu belastende Betrag auf die einzelnen einbezogenen Liegenschaften verteilt (Art. 3 des Nachtragsgesetzes zum Straßengesetz). Die definitive Festsetzung der einzelnen Beträge darf also nicht schon mit der Umgrenzung des beteiligten Gebietes erfolgen.

Kompetent, diese Verteilung vorzunehmen, sind die nämlichen Organe, die auch zur Umgrenzung des Perimeters zuständig sind (vergl. Ziff. IV. A. 2. a. hievov). Die bei dieser Verteilung zu befolgenden Grundsätze sind im allgemeinen bereits unter Ziffer III. 3. c. hievov angeführt worden.

Die Ausrechnung der einzelnen Beträge kann auf verschiedene Weise geschehen. Am einfachsten ist sie dann, wenn das Perimetergebiet auf die unmittelbaren Anstößer beschränkt bleibt und jede Liegenschaft verhältnismäßig gleiche Vorteile am Straßenunternehmen hat. Hier kann die Verteilung der Kosten einfach proportional der Größe der von jeder Liegenschaft in den Perimeter einbezogenen Grundfläche erfolgen. Etwas komplizierter wird die Verteilung, wenn die Vorteile für die einzelnen Grundstücke verhältnismäßig ungleich groß sind. Das ist z. B. dann der Fall, wenn eine bereits bebauten Straße korrigiert wird und die einzelnen Bauten an derselben einen verschiedenen Wert aufweisen, denn es ist anzunehmen, daß Gebäude mit hohem Wert einer größeren Anzahl von Personen Unterkunft bieten und daher auch ein intensiveres Verkehrsbedürfnis haben, als solche mit niederem Wert. In diesem Falle dürfte es unbillig sein, als Berechnungsfaktor lediglich die Grundfläche anzunehmen. Vielmehr darf hier auch der Gebäudewert angemessen berücksichtigt werden, indem ein Teil der Kosten auf die Grundfläche, der andere Teil auf das Affekuranzkapital verlegt wird.

Die ausschließliche Anwendung der bisher angeführten Verteilungsmaßstäbe (Grundfläche, Gebäudewert, Verkehrswert) vermag indessen in den meisten Fällen der vom Gesetz ausdrücklich geforderten Berücksichtigung aller waltenden Verhältnisse noch nicht zu genügen. Es werden daher vielfach, namentlich bei größeren Perimetern, auch noch verschiedene Zonen oder Klassen des beteiligten Gebietes ausgeschlossen. Hierbei wird von der Annahme ausgegangen, daß die in der gleichen Zone gelegenen Liegenschaften verhältnismäßig gleiche Vorteile aus dem Unternehmen ziehen und daher auch gleichmäßig zur Kostenverteilung herangezogen werden sollen. Dagegen soll auf die als Verteilungsmaßstab angenommene Einheit (je 1 m² Bodenfläche, je 1000 Fr. Affekuranzkapital oder Verkehrswert) in den verschiedenen Zonen nicht die gleiche Belastung entfallen. Während z. B. der Quadratmeter Bodenfläche in der ersten Zone mit einem Betrag von 1 Fr. belastet werden soll, wird auf den Quadratmeter Bodenfläche der zweiten Zone ein Betrag von nur 50 Rappen verlegt, auf den Quadratmeter in der dritten Zone ein solcher von nur 25 Rappen.

Jedem lediglich auf den bisher angeführten Unterlagen aufgestellten Kostenverteiler werden indessen noch gewisse

Unebenheiten und Unbilligkeiten anhaften, da alle auf einem mehr oder weniger schablonenhaften Vorgehen beruhen. Um solche Unebenheiten und Unbilligkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, sollten richtigerweise neben der Größe, dem Wert und der Lage der einzelnen Grundstücke und Gebäulichkeiten noch die weiteren besondern Verhältnisse der einzelnen Liegenschaften gewürdigt werden. Unbedingt notwendig ist diese Würdigung, wenn für die Beurteilung des Maßes der Sondervorteile bei einzelnen Liegenschaften wesentliche besondere Verhältnisse, wie z. B. der Untergang von Dienstbarkeiten und andern Lasten, vorliegen.

Nachdem die zuständigen Organe die Ausrechnung der die einzelnen Grundstücke belastenden Beträge besorgt haben, ist allen beteiligten Grundigentümern von der Kostenverlegung schriftliche Mitteilung zu machen. Entweder ist denselben eine detaillierte Aufstellung über die ganze Kostenverteilung zu unterbreiten, oder diese Aufstellung ist an einem bestimmten Orte zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

b) Weiterziehung des Kostenverteilers. Der Beschluß des Gemeinderates, beziehungsweise des Regierungsrates (bei Staatsstraßen), über die Kostenverlegung kann innert dreißig Tagen, von der Zustellung der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Richter angefochten werden (Art. 37, Abs. 2 des Straßengesetzes und Art. 3, Abs. 2 des zugehörigen Nachtragsgesetzes). Zuständig ist der Richter der gelegenen Sache, d. h. des belasteten Grundstückes. Wenn dieses sich auf Gebiete mehrerer Gemeinden oder Bezirke erstreckt, ist derjenige Ort maßgebend, wo der dem Werte nach größere Teil des Grundstückes sich befindet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zivilrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1900. Die Anhebung des Strettes hat daher beim Vermittler zu geschehen. Gegenpartei ist das fragliche Straßenunternehmen, das entweder vom Gemeinderat oder, falls der Perimeter einer Staatsstraße in Frage steht, vom Regierungsrat im Rechte vertreten wird.

Die Recognition des Richters in Perimeter Prozessen beschränkt sich darauf, zu untersuchen, ob im angefochtenen Kostenverteiler eine den waltenden Verhältnissen und Vorteilen entsprechende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Pflichtigen vorgenommen worden ist. Auf allfällige Begehren um Abänderung der durch die Administrativorgane festgesetzten Perimetergrenze, d. h. um Ausdehnung oder Einschränkung des Perimetergebietes, kann und darf der Richter nicht eintreten. Die einzelnen Perimeterpflichtigen können lediglich eine Modifikation des Kostenverteilers in bezug auf die Höhe ihrer Belastung im Verhältnis zu derjenigen ihrer Mitpflichtigen verlangen. Sie haben also den Nachweis zu erbringen, daß die Belastung ihrer Liegenschaften relativ unrichtig ist, d. h. daß die denselben erwachsenen Vorteile im Verhältnis zu denjenigen, die den Grundstücken der übrigen Pflichtigen zugekommen sind, von der Perimeterbehörde nicht richtig gewürdigt wurden. Eine Reduktion der Belastung, gestützt einzig auf die Tatsache, daß dieselbe absolut zu hoch sei, d. h. mehr betrage, als die Summe der Vorteile ausmache, vermag den Schutz der Klage nicht zu bewirken.

Es entsteht die Frage, wem im Falle der vom Richter verfügten Reduktion der Belastung eines Perimeterpflichtigen die Differenz, um welche letzterer entlastet wurde, zu belasten ist. Das Kantonsgericht hat entschieden, daß diese Differenz auf die übrigen Perimeterpflichtigen zu verteilen sei, und zwar im Verhältnis des gemeinderätlichen Kostenverteilers. Die Richtigkeit dieses Resultates folgert das Kantonsgericht aus der Annahme, daß der vom Gemeinderat aufgestellte Kostenverteiler gegenüber denjenigen Beteiligten, die ihn innert nützlicher Frist nicht

angefochten haben, in Rechtskraft erwachsen sei und daß daher die prozentuale Belastung derselben in ihrem gegenseitigen Verhältnis nicht mehr abgeändert werden könne. Diese Auffassung hält der Verfasser aus sachlichen und materiellen Gründen für unrichtig.

Weil die Aufstellung des Kostenverteilers, gleich wie die Umgrenzung des beteiligten Gebietes, eine Frage darstellt, bei welcher mangels exakt zu bestimmender Faktoren das billige subjektive Ermessen der Perimeterbehörde eine maßgebende Rolle spielt, kann es nicht Aufgabe des Richters sein, jede auch nur geringste Differenz zwischen dem angefochtenen Kostenverteiler und demjenigen, den er aufgestellt hätte, wenn er Perimeterbehörde gewesen wäre, zur Grundlage der Gutheißung von gestellten Rechtsbegehren zu machen. Vielmehr muß sich seine Aufgabe notwendig darin erschöpfen, zu untersuchen, ob der Kostenverteiler „eine mehr oder weniger offensichtliche Mißachtung der waltenden Verhältnisse oder eine mehr oder weniger offensichtliche Außerachtlassung oder Überschätzung der Vorteile einzelner Liegenschaften enthält“.

B. Wildbachgesetzgebung.

Die zuständige Behörde zur Umgrenzung des Perimeters für Unternehmen, die nach der Wildbachgesetzgebung ausgeführt werden, ist in allen Fällen der Regierungsrat. Gemäß Art. 4 der Vollziehungsverordnung des Gesetzes über die Verbauung der Wildbäche und Rufen haben dessen Organe bereits bei Ausarbeitung des Planes und Kostenvoranschlags für die auszuführenden Schutzbauten Erhebungen zu machen über die approximative Größe des Perimeters, die Anzahl und Aufsumme der in demselben befindlichen Gebäude, die Wurz- oder Bachlänge, sowie über besonders erwähnenswerte Pflanzlichkeitsverhältnisse. Nachdem die Bauprojektvorlagen allseitig genehmigt sind, ordnet der Regierungsrat die definitive Aufnahme des Perimeters, d. h. die Umgrenzung des beteiligten Gebietes, an. Dieser Auftrag wird entweder dem Kantonsingenieur oder dem Rheinbaubüro erteilt, je nachdem diesem oder jenem die Oberbauleitung übertragen ist. Die Aufnahme des Perimeters geschieht in der Weise, daß zunächst mit dem betreffenden Gemeinderat provisorisch an Ort und Stelle der Anfang des Grundbesitzes, der bedroht ist oder in höherem oder geringerem Maße an den Schutzbauten Vorteile gewinnt, bezeichnet wird und hierauf dieses Gebiet, sofern nicht bereits eine Katastervermessung besteht, vermessen und vermarktet wird. Darauf folgt nach eingeholter Ansicht des Gemeinderates die definitive Festsetzung der Perimetergrenze und deren Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 12 und 13 der erwähnten Vollziehungsverordnung).

Bei der Aufstellung des Perimeters ist davon auszugehen, daß jedes Bachgebiet in der Regel bezüglich aller Schutzbauten als ein Ganzes betrachtet wird. Daher ist auch für alle Bauten, selbst wenn sie der Zeit nach in verschiedene Perioden fallen, nur ein Perimeter zu bilden. Sofern es in den Verhältnissen begründet ist, ist jedoch ausnahmsweise die Trennung des Perimetergebietes in einzelne Teile zulässig (Art. 14 der Vollziehungsverordnung).

Gegen den Perimeterumgrenzungsbefehl des Regierungsrates besteht für die von demselben Betroffenen kein Einspracherecht.

Nach Genehmigung des Perimeterplanes ernannt der Regierungsrat eine Dreier-Kommission (Perimeter-Schätzungskommission), welcher die proportionelle Ausmittlung der auf die bisher Pflichtigen und auf den Grundbesitz zu verlegenden Erstellungs- und Unterhaltskosten zusteht. Der Gemeinderat hat dieser Kommission bei ihren Arbeiten an die Hand zu gehen und alle erforderlichen Aufschlüsse,

insbesondere auch in bezug auf die bisherigen Pflichtigkeitsverhältnisse, zu erteilen (Art. 15 der Vollziehungsverordnung). Erachtet die Kommission anlässlich ihrer Arbeiten eine Abänderung an der vom Regierungsrat festgestellten Perimeterlinie für angemessen, so kann sie eine solche beim Regierungsrat beantragen (Artikel 16 der Vollziehungsverordnung). Damit indessen solche Abänderungsanträge nicht notwendig werden, wird in der Regel so verfahren, daß die Schatzungskommission schon vor Genehmigung der Perimeterlinie durch den Regierungsrat gewählt und ihr Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Festsetzung derselben gegeben wird.

Für die Verteilung der Kosten stellt die Vollziehungsverordnung einzelne bindende allgemeine Vorschriften auf. In dieser Beziehung sagt Artikel 17 derselben wörtlich folgendes: „Die Schatzungskommission hat der Verlegung der Kosten auf die bisher Pflichtigen und den Grundbesitz vorgängig Einsicht in die lokalen Verhältnisse zu nehmen und nach Orientierung über alle Pflichtigkeitsverhältnisse und den Grad der waltenden Gefahr das Schätzungsprotokoll, in Prozenten der Baukosten ausgedrückt, auszufertigen. In der Regel soll für die Bachpflichtigen die Länge des Buhres resp. des Bachufers, für die Gebäude die Affekuranzsumme und für den Grundbesitz die Fläche und der Wert als Verteilungsmaßstab angenommen werden, wobei der größern oder geringern Gefahr durch Klassenbildung Rechnung zu tragen ist. Bisherige Material- oder Arbeitsleistungen sind nach Umständen zu taxieren.“ Die Schatzungskommission hat also nicht schon den dem einzelnen Perimeterpflichtigen zu belastenden genauen Betrag in Franken und Rappen festzustellen, sondern erst die prozentuale Ausrechnung vorzunehmen. Jene Aufgabe, die auf Grund der Verhältniszahlen des Schätzungsprotokolles zu lösen ist, fällt

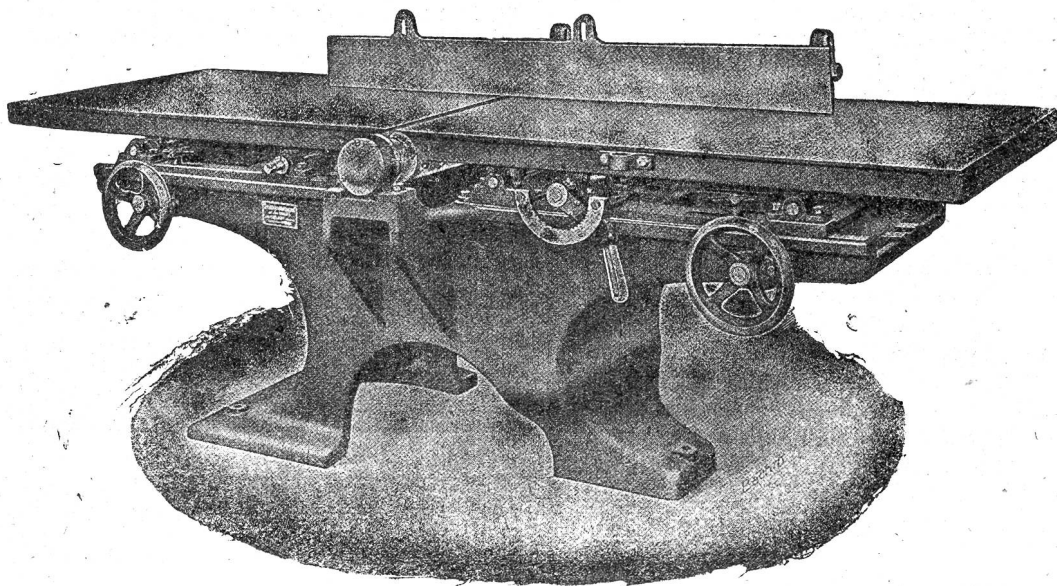
vielmehr dem Gemeinderat zu (Art. 18 der Vollziehungsverordnung).

Das Protokoll der Schatzungskommission ist vom Gemeinderat während 14 Tagen öffentlich aufzulegen, und es ist allen Beitragspflichtigen hiervon Kenntnis zu geben mit der Erklärung, daß das Protokoll in Kraft erwalde, sofern innert der bezeichneten Frist von keiner Seite der Richter angerufen werde. In welcher Weise diese Mitteilung an die Pflichtigen zu geschehen habe, ist nirgends ausdrücklich gesagt. Es muß daher als zulässig erachtet werden, daß sie bloß im Wege der Veröffentlichung im allgemeinen Publikationsorgan der betreffenden Gemeinde erfolge. Es ist aber unbedingt zu empfehlen, daß die Mitteilung immer durch besondere Zuschrift an die einzelnen Pflichtigen geschehe.

Für die Anfechtung des Schätzungsprotokolles beim Richter sind, genau wie bei der Anfechtung des Kostenverteilers für Straßen, die Vorschriften des Zivilrechtspflegegesetzes maßgebend. Die Anhebung des Strettes erfolgt daher durch Anbegehren eines Vermittlungsvorstandes. Für das Unternehmen hat der Gemeinderat im Recht einzunantworten.

Die Kompetenzen des Richters im Bachverbauungs-Perimeterprozeß weisen gemäß der Praxis des Kantonsgerichtes in einer Beziehung einen wesentlichen Unterschied auf gegenüber denjenigen im Straßenperimeterprozeß. Während nämlich hier der Richter, wie oben ausgeführt wurde, an die von den Verwaltungsbehörden festgesetzte Perimeterumgrenzung gebunden ist, hat das Kantonsgericht in einem Entschelde vom Jahre 1908 für den Richter die Befugnis in Anspruch genommen, die Beitragspflicht einzelner vom Regierungsrat in den Perimeter einbezogener Grundstücke auf Null zu reduzieren, d. h. die betreffenden Grundstücke gänzlich aus dem

A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten



524

Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

Telephon Nr. 2.21 — GOLDENE MEDAILLE - Höchste Auszeichnung in Bern 1914 — Telegr.: „Olma“

Perimeter zu entlassen. Diese Kompetenz begründet das Kantonsgericht mit der Tatsache, daß für den Fall, als dieselbe nicht bestünde, der in den Perimeter Einbezogene nicht darüber gehört würde, ob er überhaupt zu den Lasten des Wertes beizutragen habe oder nicht, da der Regierungsrat, bevor er den Perimeter ziehe, die einzelnen Beteiligten nicht zuziehe. Nun gehe es aber offenbar nicht an, daß ein Privater zu vermögensrechtlichen Leistungen herangezogen werde, ohne daß ihm eine behördliche Instanz offenstehe, von welcher er über das Vorliegen der Voraussetzungen der prinzipiellen Beitragspflicht überhaupt angehört werden könnte. Es sei daher die Bestimmung des Art. 4 des Wildbachverbauungsgesetzes, daß der Regierungsrat den Umfang des Beitragspflichtigen Grundbesitzes feststelle, nur als allgemeine Umgrenzung der Aufgabe der Schätzungskommission und eventuell des Richters aufzufassen, welche die Reduktion der Beitragspflicht einer einzelnen Parzelle auf Null keineswegs ausschleße.

In allen andern Beziehungen unterscheiden sich die Kompetenzen des Richters im Bachverbauungs-Perimeterprozeß nicht von denjenigen im Straßenperimeterprozeß.

Das neue Zürcher Seewasserwerk.

Von Hans Biengräber.

Wenn man hört, daß der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauch auf den Kopf der Zürcher Bevölkerung berechnet 250 l, an heißen Sommertagen sogar 350 l beträgt und diese Zahlen mit der 200,000 überschreitenden Einwohnerzahl multipliziert, so wird man sich vielleicht schon ein ungefähres Bild von den ungeheuren Wassermengen machen können, die alltäglich dem weiten Leitungsnetz der Stadt Zürich filtriert zugeführt werden müssen. Es liegt sich so leicht und ohne jede Erregung, daß im vorigen Jahr mehr als 17 Millionen Kubikmeter filtriertes See- und Quellwasser in Zürich verbraucht wurden. Und dennoch welche gewaltige Arbeit steckt in dieser Zahl, oder in den 420 Kilometern des allgemeinen Zürcher Wasserleitungsnetzes, das in allen Weiten von den meterdicken Röhren der Rohwasserleitung bis zu den engen Leitungen weniger Centimeter das ganze Stadtgebiet und die Nachbargemeinden überspannt.

Es sind in dieser Zeit gerade fünfzig Jahre vergangen, als die erste eigentliche allgemeine gußeiserne Wasserleitung die bis dahin mit hygienischen Einrichtungen wenig verwöhnte Stadt in einigen Straßen durchlief. Der damalige Zürcher Stadtlingenteur Dr. Bürkli baute in der Limmat bei der Münsterbrücke ein großes Sandfilter und ließ dieses mehr oder weniger gut filtriertes Wasser in einen auf dem Lindenhof errichteten Wasserturm pumpen, von wo es sich in die Stadt verteilte. Aus den schon bald wieder eintretenden Wasserkalamitäten kam dann Zürich bis in die allerjüngste Zeit eigentlich nie mehr recht heraus. Ein Provisorium löste das andere ab. Nach der Typhusepidemie des Jahres 1884 trug man sich in Zürich mit der Absicht, alle Häuser mit zweierlei Arten Wasser zu versorgen. Eine Leitung sollte in die Küchen Trinkwasser, eine andere das Brauchwasser führen. Aber die daraus resultierende Unbequemlichkeit und die nicht unerheblichen Kosten für die Installation ließen bald solche Pläne fallen. Trotz der eifrigsten in allen Teilen Zürichs angestellten Untersuchungen über die Ursache der Epidemie war man zu keinem klaren Resultat gekommen. Das in der Limmat beim Hauschänzli ruhende Sandfilter war zwar gründlich verstopft, aber direkte Krankheitserreger konnten nicht festgestellt werden. Schon damals kam man zu dem Endergebnis, daß die vervollkommnete Versorgung der Stadt mit filtriertem Seewasser

die beste Lösung sei. Man unterließ es in allen Zeiten nicht, in der engern und weitem Umgebung, vor allem im Zugerland, nach Quellwasser zu schürfen. Für normale Witterungstage hätte auch genügend herangeschafft werden können. Aber gerade an den konsumreichsten und auch feuergefährlichsten Sommertagen wäre man in Gefahr gekommen, etnes Tages „auf dem Trocknen zu sitzen“.

Über den obersten Teil des zürcherischen Stadtwaldes, den Höhenrücken des Klemmeribodens, führt heute eine fast 30 km lange Sammelleitung Quellwasser aus dem Dorze- und Sihltal dem Quellwasserreservoir im Albisgütl zu. Aber dieses harte Quellwasser hatte für die abertausend gewerblichen Betriebe der Stadt durch den starken Niederschlag des kohlensauren Kalkes in den Dampfkesseln gegenüber dem weicheeren Seewasser viele Nachteile. Das gab wohl auch für die Ausgestaltung einer modernen Seewasseranlage den Ausschlag. Dreißig Jahre tat eine 1884 vor dem Bürkliplatz in den See hineingebaute Fassungseitung, die dann im Bett des Schanzengraben und der Sihl zu den Filteranlagen im Industriequartier führte, redliche Dienste. Aber die ständige, unvorhergesehene Entwicklung Zürichs verlangte vor einigen Jahren auch für diese Anlagen nach einer Erweiterung.

So ging man dann vor vier Jahren an den Ausbau des neuen Seewasserwerkes bei Wollishofen, das eine Erweiterungsmöglichkeit für eine reichliche Wasserversorgung von 400,000 Einwohnern zuläßt. Eine mächtige Fassungseitung von fast 500 m Länge, die auf gewaltigen bis 70 m hohen schmedelfernen Jochen vor dem Wollishofer Horn im Zürichsee ruht, saugt 30 m unter dem Wasserspiegel das dort besonders reine Seewasser hinauf zum Ufer und die Elektromotorpumpen des Horner Werkes drücken dieses Wasser in einem eisernen Rohr unter der Richberger Straße hindurch über 60 Meter Steigung zur Hornhalde hinauf. Ein betonierter Kanal führt nun das Seewasser den großen neuen Filteranlagen im Moos an der Albisstraße zu. Diese weiten flachen Bauwerke mit ihren nutzbringenden Geheimnissen gehören gewiß zu den bemerkenswerten Erscheinungen des modernen Zürich. Durch eine Verteilung, die sich automatisch reguliert, fließt das bisher ungereinigte Seewasser in die acht Bassins der Vorfilteranlage. Ein jedes Filter hat eine Oberfläche von 150 m². Langsam sickert das Wasser durch die verschiedenen, immer feineren Körnerungen des Seekieses hindurch. Die Vorfilterschicht hat eine Gesamthöhe von 65 cm. Hat das nun vorgereinigte Wasser die Vorfilterkammern verlassen, fließt es, durch Schwimmerventile reguliert, in die Reinfilteranlagen, die aus

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene

5



jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1911.